

erscheint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 1.85 M.,
bei der Post zugestellt 1.95 M.,
für Montabaur 1.35 M.,
bei unseren Agenturen
monatlich 50 Pf.

Preis-Beilagen:
jährlich zweimal: Kalender,
jährlich einmal: Wandkalender
mit Wettervergleichen.

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühr
für die 6-spalt. Gamond-
zeile oder deren Raum 15 Pf.
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pf.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Überensunft.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 28.

Montabaur, Freitag, den 18. Februar 1916.

49. Jahrgang.

Erstes Blatt.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

der die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr
und Sommer 1916. Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Versorgungs- und Verbrauchsregelung

§ 1

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die
Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforder-
lichen Mengen an Speisekartoffeln nach den Vorschriften
dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht
aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt
werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Ver-
sorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach der
Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die
Ernährung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungs-
regelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607)
gehen; die Vorschrift im § 15 b der Bekanntmachung vom
November 1915 bleibt unberührt.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Be-
stimmung des Bedarfs festsetzen.

§ 2

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, am 24. Fe-
bruar 1916 festzustellen:

1. welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kom-
munalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden,
Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von
solchen vorhanden sind. Mengen unter 10 kg. sind
dabei außer Betracht zu lassen, soweit nicht die
Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen;
2. welche Mengen von Kartoffeln die Handel- und Ge-
werbetreibenden, die ihre gewerbliche Niederlassung
im Kommunalverband haben, auf Grund rechts-
gültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt
und zu liefern verpflichtet sind.

Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichskartoffel-
stelle spätestens zum 10. März anzuzeigen.

Der Reichskanzler kann die Ermittlung der im Ge-
wahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte anordnen.

§ 3

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Fehlbe-
darf bei der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März 1916

anzumelden. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung
der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zuge-
wiesenen Kartoffelmengen einen Ueberflußverband oder
einer von ihr mit der Vermittlung der Kartoffellieferung
betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst über-
nehmen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die
angemeldeten und ihnen von der Reichskartoffelstelle zu-
gewiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen oder die
Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit
der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen und zu über-
wachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speisezwecken
Verwendung finden. Die Heeresverwaltungen und die
Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speisekartoffeln
der Reichskartoffelstelle anmelden; sie sind zur Abnahme
der angemeldeten Mengen verpflichtet.

§ 4

Die Reichskartoffelstelle kann bestimmen, welche Kar-
toffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichs-
kartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzu-
geben sind. Die Reichskartoffelstelle kann die Bedingungen
der Lieferung und Abnahme vorschreiben.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Ver-
pflichtung der Kommunalverbände und Kartoffelerzeuger
zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.

§ 5

Die Kommunalverbände können die Regelung der Ver-
sorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) den Gemeinden für den
Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der
letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben,
können die Uebertragung verlangen.

§ 6

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen be-
stimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Re-
gelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5) vorschreiben und Aus-
nahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Ver-
sorgung zulassen.

§ 7

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden,
denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem
Bezirk Lageräume für die Lagerung der Kartoffeln in
Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Ver-
waltungsbehörde endgültig fest.

II. Uebergangsbestimmungen

§ 8

Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Ver-
sorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März
1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem
Bezirk in Gewahrsam von Händlern befinden, zu über-
nehmen und in laufende Verträge, die von diesen über
Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen sind und vor dem 15.
März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten; ausgenommen
sind Verträge mit den Heeresverwaltungen und der Ma-
rineverwaltung.

Die Händler sind zur künftigen Ueberlassung ver-
pflichtet. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so gilt
§ 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 728).

III. Schlußbestimmungen

§ 9

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen
Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als
höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder
als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.
Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den
Gemeinden auferlegten Verpflichtungen anstatt von den
Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 10

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kom-
munalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung
übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 11

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Ver-
schriften dieser Verordnung gestatten.

§ 12

Die Abschnitte II, III und IV der Bekanntmachung
über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 treten
mit Ausnahme des § 23 mit dem Beginne des 15. März
1916 außer Kraft.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des
Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im
Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 86).

Gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Speisekar-
toffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom
7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird zu deren
Ausführung folgendes bestimmt:

1. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind
die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden
und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befug-
nisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreis-
ordnungen und Gemeindeverfassungsgeetze bestimmen,

Der Schatzgräber.

Roman von Erich Eckenstein.

35

Anstet setzte sie sich auf einen Stuhl, legte die Taschenuhr
zu sich hin und wartete.

In Winkel ging man zeitig zur Ruhe. Sabine hörte, wie um
ein Uhr der Hausmeister unten das Tor schloß und zwei-
mal verpörrte. Eine Weile drang aus den offenen Fenstern
noch leises Geplauder, dann wurde es still und der Nacht-
einschlief. Auch in den nahen Arbeiterhöfen wurde es
allmählich dunkel und nur drüben über der Winkel drang aus
den Gewerken roter Feuerstein in die Nacht hinaus.

Als es zehn Uhr schlug, erhob sich Sabine, zündete die
Lampelaterne an, warf einen Mantel über, in dessen Taschen sie
den Schlüssel steckte und einen zusammengekauerten Sack und
schickte sich auf den Weg.

Von ihrer Wohnung aus führte ein Gang in die Schloß-
kapelle. Diese besaß einen Ausgang nach der Waldseite hin,
von wo man auf einem allerdings nicht sehr bequemen Pfad
die Ruine erreichen konnte. Diesen Weg wählte Sabine. Der
Mond war längst aufgegangen und beleuchtete das Tal hell.
Sabine löschte darum, draußen angelangt, die Laterne aus und
erleuchtete dann mit einer Gewandtheit, die man ihren Jahren
nicht zugetraut hätte, den steil ansteigenden Berg empor.
Nach einer halben Stunde hatte sie die Höhe des Franz-
osensteins erreicht und blieb aufatmend einen Augenblick ste-
hen. Die Spitze des Franzosensteins, von welcher der Eibenbaum
nur wenige Schritte entfernt war, schimmerte silbergrau und
hell im Mondlicht und senkrecht darunter lag das schweigende
Tal, in mächtigem Lichtwellen gehüllt.

Aber Sabine hatte kein Auge für die Pracht und Weiße
des Bildes. Fastig warf sie den Mantel von sich, sagte den
Spaten und suchte die Stelle im Schatten des Eibenbaumes,
welche sie die Nacht zuvor ausgemessen und mit einem Tau-
seiwinkel bezeichnen hatte. Dann fing sie eilig an zu graben.
Das Erdreich war locker und ließ sich leicht ausheben.

Eine Viertelstunde mochte Sabine so gegraben haben, als der
Spaten plötzlich klirrend an etwas Hartes stieß. Atemlos, auf-
geregt, schweißtriefend hielt Sabine ein. Das war kein Fels-
stein gewesen — das hatte wie Metall geklungen.

Fieberhaft erregt grub sie weiter. Ja, es war Metall — sie
sah und fühlte es jetzt ganz deutlich. Eine eiserne Platte war
da unter der Erde — vielleicht der Deckel einer Kiste.

Vorsichtig räumte sie mit den Händen die Erde weg, glündete
die Blendlaterne an und leuchtete in die Vertiefung. Ja, es
war der verrostete Deckel einer großen eisernen Kiste, die da
verborgen lag. In der Mitte war eine altärmlich geformte
Handhabe angebracht.

Sabine faltete unwillkürlich die Hände.

„Endlich!“ stieß sie laut heraus. „Endlich habe ich ihn ge-
funden!“

Eine dunkle Gestalt, die bisher beobachtend hinter einem
Felsblock auf der Leiter stand, glitt behutsam auf Sabine zu
mit den Worten: „Jetzt geht es ans Heben — oder, meiner
Seele, Sie sollen gar nichts haben von dem Schatz!“

Erschreckt starrte Sabine in das hagerfüllte, mutvergezte
Gesicht des Ameisbäders. Einen Moment war sie sprachlos.
Als aber der Ameisbäder seine Figur nach der Handhabe am
Ristenbedel ausstreckte, kam plötzlich Leben in sie. Sie sprang
auf, schwang den Spaten und drang auf ihn ein.

Ameisbäder wich unwillkürlich einige Schritte zurück, Sabine
ihm nach.

„Fort,“ leuchtete sie, „fort!“

Der Bauer stand auf der äußersten Spitze des Franzosen-
steins; dicht hinter ihm fiel die Wand gegen die Winklerstraße
senkrecht ab.

Er griff, instinktiv einen Haken suchend, nach der eisernen
Gemeße, dem Wahrzeichen von Winkel und hielt sich an ihr
fest. Vor ihm stand unbeweglich Sabine und blickte ihn an.
Wie eine von den wilden Wetterhegen kam sie ihm vor, oben
in den Schluchten des Karthofsteins, von denen seine Groß-
mutter einst erzählt hatte, daß sie den Menschen bezeugen und
töten allein durch den Blick.

Zum Tüfel, er war doch ein Mann und sie ein verrücktes
Frauenzimmer. Sie war ohnehin reich und er brauchte das
Geld, nicht umsonst schlich und spionierte er Nacht für Nacht
seit Wochen hier herum — er mußte sie in den Abgrund sto-
ßen — dann war er gerettet und konnte seine Schulden deden,
was lag ihm an dem tollen Weibe?

Mit aller Wucht wollte er sich auf sie stürzen, sie fassen —

da — sein Fuß verlor den Boden — das morsche Gestein gab
nach, die Gemeße stürzte zu Boden und der Alte, der noch
eine verzweifelte Bewegung nach irgend einem Halt suchte
stürzte mit einem unterdrückten Schrei mit samt der Gemeße in
den tiefen Abgrund auf die Winklerstraße. Zwei-, dreimal
schlug die eiserne Gemeße an den Felsvorsprüngen auf, dann
ein röhrender Laut tief unten.

Sabine strich sich mit zitternden Fingern über die Stirn.

Hatte sie das alles geträumt oder —

Sabine ballte die Hände zusammen und sagte laut vor sich
hin, als müßte sie sich rechtfertigen vor den Bäumen, dem
Gestein, vor der Nacht ringsum und vor sich selber: „Nun,
ich habe es nicht getan — ich bin unschuldig — ich habe es
nicht getan.“

Der Mond stand senkrecht über dem Franzosenstein, und
des Eibenbaumes langgestreckter Schatten war verschwunden.
Da fuhr Sabine zusammen, als läme sie zu sich aus einem
tiefen, schweren Traum. Dort lag ja der verborgene Schatz
— was kimmerte sie der Ameisbäder? Ihm war nur sein
Recht geworden — hatte er sie nicht betrogen wollen? Sie
wankte zu der Grube. Wie das Mondlicht nun mitten hinein
fiel und die bloßgelegte Kiste beleuchtete. Sabine blickte sich
und versuchte den Deckel aufzuziehen, aber es ging nicht; er
war zu schwer oder eingeroftet. Ratlos blickte sie darauf nie-
der.

Sie filgte in den Griff den Spatenstiel als Hebel ein
und ein Ruck und der Deckel hob sich langsam.

Aber mit einem entsetzten Schrei prallte Sabine zurück.
Die Kiste war leer.

Nichts — nichts — nichts war darin! Wo war der Schatz?
Sabine lag auf dem Rücken und tastete mit bebenden Händen
jedes Fleckchen ab. Kein — es war nichts da. Nicht ein Heller.

Dann fuhr sie zusammen und starrte schweißblut nach der
Ruine — von dort kam der Ruf eines Totenküchens. Schauer-
lich klang es durch den Wald. Und es war Sabine plötzlich,
als begäme es rings um sie sich zu regen. Schatten glitten,
Getier kroch — es raschelte und wiperte und höhnte und
drohte.

216.20

Da packte sie blindes Entsetzen. Sie raffte ihren Mantel
auf und die Laterne und rannte wie wahnsinnig den Berg
hinab und blieb erst stehen, als die Schloßkapelle vor ihr lag.

wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleich gestellt.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

a) Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisefkartoffeln vom 15. März 1916 ab bis zur nächsten Ernte nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittlung der Reichs-Kartoffelstelle zu bewirken.

b) Unbeschadet der Ausführungsvorschrift zu § 6 haben sämtliche Kommunalverbände zur Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisefkartoffeln Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607)

4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zu treffen. Auf welchem der dort gewiesenen Wege sie die Versorgung regeln wollen, bleibt ihnen vorbehaltlich der Ausführungsbestimmungen zu §§ 5, 6 und 8 überlassen.

Zu § 2.

a) Feststellung der Kartoffelvorräte der Gemeinden, Händler und Verbraucher.

Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben. Andere Gewichtsangaben sind unzulässig. Die Art der Feststellung innerhalb der Kommunalverbände bleibt diesen mit der Maßgabe überlassen, daß für sorgfältige und genaueste Feststellung Gewähr zu leisten ist.

Die Erhebung ist durch Anordnung des Kommunalverbandes bekannt zu machen, wobei auf die Strafbarkeit unrichtiger Angaben nach § 10 der Verordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Bei Anzeigen der Handel- und Gewerbetreibenden nach § 2 Ziffer 2 ist anzugeben, aus welchen Kommunalverbänden die Lieferung zu erwarten oder nach welchen Kommunalverbänden sie zu bewirken ist.

Die Anzeige an die Reichs-Kartoffelstelle ist in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 10. März d. Js. zu erstatten. Abschrift ist gleichzeitig dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten unmittelbar vorzulegen; nötigenfalls ist den genannten Behörden vorläufige Drahtanzeige zu erstatten.

b) Ermittlung der Vorräte bei den Kartoffelerzeugern.

Eine genaue Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine überschlägliche Ermittlung dieser Vorräte ist aber gleichzeitig mit der Bestandsaufnahme bei den Gemeinden, Händlern und Verbrauchern notwendig zur Aufstellung der Grundsätze für die Bedarfszuweisung und die Abgabepflicht. Die Landräte und die Gemeindevorstände in den Stadtkreisen werden deshalb angewiesen, die innerhalb der Kommunalverbände am 24. Februar d. Js. im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte schätzungsweise zu ermitteln und über das Ergebnis im Kommunalverbande den Regierungspräsidenten unter Vorlage einer Nachweisung für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke bis spätestens zum 5. März d. Js. zu berichten. — Bei der Ermittlung sind die bei der Nachprüfung der Getreidebestandsaufnahme vom 16. November 1915 gemachten Erfahrungen zu verwerten und die bei dieser verwendeten Kommissionen und Vertrauensmänner heranzuziehen. Die Regierungspräsidenten haben das Ergebnis der Berichte — nach Kreisen geordnet — in einer Uebersicht zusammenzustellen und diese bis zum 10. März d. Js. dem Minister des Innern in 5facher, der Reichs-Kartoffelstelle und dem Oberpräsidenten in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Fehlbedarfs ausschließlich den Vordruck zu benutzen, den ihnen die Reichs-Kartoffelstelle übersenden wird. Eine Berichtigung der Unterlagen für die Berechnung des Fehlbedarfs bleibt der Reichs-Kartoffelstelle vorbehalten. Auf die Ueberweisung oder Zuführung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden. Zur Abnahme der als Fehlbedarf angemeldeten Mengen sind die Kommunalverbände verpflichtet. Die Reichs-Kartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und für den Abschluß von Lieferungsverträgen fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Die Verpflichtung und Berechtigung zur Anmeldung eines Fehlbedarfs erstreckt sich ausschließlich auf Speisefkartoffeln. Die Kommunalverbände haben durch eine auf Grund der Verordnung zu erlassende Anordnung die Verwendung der ihnen zugewiesenen Kartoffeln zu Speisewecken sicherzustellen und die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Zu § 4.

Für jede Provinz wird eine Provinzial-Kartoffelstelle unter der Aufsicht des Oberpräsidenten gebildet. Der Oberpräsident ernannt den Vorsitzenden und die Mitglieder, — diese nach Anhörung der Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretungen. Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 6 betragen. Der Provinzial-Kartoffelstelle liegt ob, den Fehlbedarf innerhalb der Provinz auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichs-Kartoffelstelle auszugleichen. Sie ist ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Fehlbedarf innerhalb der Provinz zu decken. Sie hat nach Möglichkeit die in der Provinz bestehenden Organisationen der Landwirtschaftskammer usw. für die Vermittlung des Kartoffelankaufs zur Mitwirkung heranzuziehen. Auf Erfordern hat sie der Reichs-Kartoffelstelle Vorschläge über die Verteilung der aus der Provinz abzugebenden Kartoffelmengen auf die Kommunalverbände zu machen.

Die Reichs-Kartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des festgesetzten Fehlbedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt der Provinzial-Kartoffelstelle

mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Ueberfluß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferungen ist von der Provinzial-Kartoffelstelle zu überwachen. Die Reichs-Kartoffelstelle teilt den Bedarfsverbänden mit, in welcher Weise ihr Fehlbedarf gedeckt wird.

Die Aufbringung der aus den Kommunalverbänden zu liefernden Kartoffelmengen hat nötigenfalls im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu erfolgen. Im übrigen ist bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Verforgung der Handel nach Möglichkeit heranzuziehen.

Die Kommunalverbände haben den Anforderungen der Reichs-Kartoffelstelle und der Provinzial-Kartoffelstelle Folge zu leisten.

Zu § 5.

Zur Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Zu § 6.

Die Regierungspräsidenten — für Berlin der Oberpräsident — können die Art der Regelung vorschreiben. Soweit die Versorgung auch der nicht-aderbaureisenden Bevölkerung mit Speisefkartoffeln ohne solche Regelung gesichert sein sollte, können sie Ausnahmen zulassen.

Zu § 7.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident — für Berlin der Oberpräsident —.

Zu § 8.

Die Uebergangsbestimmung soll die Versorgung der Bevölkerung bis zum 15. März d. Js. erleichtern und die hierfür aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse auf das notwendigste Maß beschränken. — Die Kommunalverbände dürfen von der Erfüllung der im § 8 ihnen auferlegten Verpflichtungen Abstand nehmen, soweit die Gewähr gegeben ist, daß die Händler die Vorräte unter Einhaltung der Kleinhandels-Höchstpreise dem Verbrauche bis zum 15. März 1916 zuführen. Voraussetzung ist, daß die Händler eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Kommunalverband übernehmen und eine ausreichende Ueberwachung erfolgt.

Das Gleiche gilt für den Eintritt in Lieferungsverträge, die vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind.

Für die Preisbemessung bei der künftigen Uebernahme durch die Kommunalverbände ist § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) maßgebend, soweit die Ueberlassung nicht freiwillig erfolgt.

Berlin, den 10. Februar 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
Führ. von Schorlemer.

Der Finanzminister.
Lenze.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Anordnung gem. § 5 obiger Bekanntmachung:

§ 1.

Der Kreisausschuß des Unterwesterwaldkreises hat durch Beschluß vom 10. Februar 1916 die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisefkartoffeln (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachung) auf die Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

§ 2.

Die Feststellung der Vorräte an Kartoffeln findet am 24. Februar d. J. statt.

Kartoffelerzeuger, Händler, Kartoffelverbraucher und Vereinigungen von solchen, welche am 24. Februar Kartoffeln im Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die Vorräte am 24. Februar d. J. schriftlich dem zuständigen Bürgermeisteramt in Zentnern und Bruchteilen von Zentnern anzuzeigen. Auf Mengen unter 10 Kilogramm erstreckt sich die Anzeigepflicht nicht.

§ 3.

Die Nachprüfung der angezeigten Vorräte findet gleichzeitig am 24. Februar d. J. durch die Herren **Bürgermeister und Ortsgerichtsmitglieder** statt. Dazu sind die Kartoffelvorräte in den Lagerräumen, soweit dies möglich ist, mit horizontaler Oberfläche zu schichten, so daß ein Nachmessen des Kubikinhalts der gelagerten Menge möglich ist.

§ 4.

Wer den Anordnungen der §§ 2 u. 3 zuwiderhandelt oder wer unrichtige Angaben macht, wird gemäß § 10 der vorstehenden Bundesratsverordnung vom 7. Februar 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Montabaur, den 16. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Vertuch.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehende Anordnung des Kreisausschusses wiederholt ortstüblich bekannt zu machen.

Montabaur, den 16. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Vertuch.

Berlin W. 9, den 5. Februar 1916.
Leipziger Straße 2.

Ausführungsanweisung

zur

Verordnung des Bundesrats vom 31. Januar 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren (R. G. Bl. S. 75.)

Zu § 3.

Zuständige Behörden für die Erteilung der Erlaubnis aus § 3 sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der

Polizeipräsident. Erteilen sie die Erlaubnis, so für den einzelnen Betrieb diejenige Fleischmenge fest, die zur Wurstherstellung verwendet werden darf.

Zu § 4.

Bei der Ausführung dieser Bestimmung ist darauf zuwirken, daß die gewährte Ausnahmestellung ausschließlich nur für die Erfüllung derjenigen Verträge räumt wird, die unmittelbar mit den Heeresverwaltern und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

Zu §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1.

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 5 und 10 die Ortspolizeibehörden.

Zu § 10 Abs. 2.

Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Der Minister
des Innern.

In Vertretung.
gez. Dr. Göppert.

In Vertretung.
gez. Dreier.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.

gez. Frhr. v. Falkenhäusen.

Montabaur, den 15. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Die Verordnung des Bundesrats vom 31. 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Konserven und Wurstwaren ist im Kreisblatt Nr. 10 bekannt gegeben worden.

Der Königl. Landrat. Vertuch.

Berlin, den 8. Februar 1916.

Nachdem der Bezug von Saathaser durch die Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 18. Januar — Gesch.-Nr. R. II. 4240 — neu geregelt ist und alle Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, um mißbräuchlichen Saatguthandel auszuschließen, durch die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. vom 15. Juli 1915 — M. d. J. V. 5682 — M. u. G. II d. 8895 — M. f. L. I. A. 1 e 7561 —) eine Anordnung, wonach Saathaser den Händlern in Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plombierten zu liefern und mit diesem Verschuß weiterzugeben hierdurch aufgehoben.

Die für die Kommunalverbände (Stadt- und Kreise) erforderlichen Abdrucke werden beigelegt.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Der Minister
des Innern.

Im Auftrage.
Lufensky.

Im Auftrage.
v. Jare.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.

Graf von Keyserlingk.

Wird veröffentlicht.

Montabaur, den 16. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Vertuch.

Wiesbaden, den 10. Februar 1916.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob eine Verordnung des Bundesrats zur Einschränkung des Fleischverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) an den fleischlosen Tagen auch für die Zeit der Abgabe von Fleisch verboten sei. Es sei dies, da nach § 1 a. a. O. nur die gewerbmäßig abfolgende verboten sei, die bei einer ohne Gewinn arbeitenden Freibank nicht vorliege.

Der Herr Reichskanzler hat darauf nach Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Justizministeriums folgende Antwort erteilt:

Die Worte „gewerbmäßig verabsolgen“ im Sinne der Verordnung über die Einschränkung des Fleischverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) sind nach den mit der Verordnung verfolgten Zwecken im weitesten Sinne auszulegen. Sie sehen dabei voraus, daß der Abgebende selbst des Gewinns abgibt; es genügt, wenn die Abgabe dem, für den Rechnung sie erfolgt, einen Gewinn zuführen soll. Es dürfte auch bei einer ohne Gewinnabsicht arbeitenden Freibank zutreffen.

Der Regierungspräsident.
v. Meister.

Wird veröffentlicht.

Montabaur, den 15. Februar 1916.

Der Landrat: Vertuch.

Inspektion der
Kriegsgefangenenlager.
XVIII. A. R.

Abt. IV Tgb. Nr. 1877.

Frankfurt a. M., den 8. Februar 1916.

Dem Rgl. Landratsamt.

Zur schnelleren und sichereren Erledigung der über großer Zahl einlaufenden Anträge auf Kriegsfreiheit für landwirtschaftl. Arbeiten bittet die Inspektion die unterstellten Bürgermeistereien anzuhalten auf Punkte genaustens zu achten:

1) Die Bürgermeistereien müssen sich rechtzeitig mit sämtlichen Gemeindegliedern über die Kriegsfreiheit und Anzahl der zu bestellenden Kriegsgefangenen einvernehmen lassen und ihr Gesuch an das zuständige Amt erst dann absenden, wenn sich alle Gemeindeglieder über alle Punkte klar sind. In Folge